

suchen der Anstalt um Unterstützung Rechnung zu tragen. In dieser Beziehung müßte allerdings eine wesentliche Besserung eintreten, und neben dem in dem V. Hauptstücke den politischen Behörden zuerkannten Befugnissen entsprechende Verpflichtungen dieser Behörden zum Ausdrucke gebracht werden.

Ganz richtig verweisen auch die Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten auf die Unzulänglichkeit der Mitwirkung der politischen Behörden bei den für sie so wichtigen Unfallserhebungen. Die im Interesse der Anstalten gelegene Kaschheit wird aus verschiedenartigen, teilweise ganz unabwendbaren Umständen niemals zu erzielen sein. Es wird also oft eine Situation eintreten, in der die Anstalten einen Tatbestand werden feststellen müssen, der längere Zeit vor der eigentlichen Unfallserhebung sich abgespielt hat. Die Richtigkeit dieses Tatbestandes wird am besten dann gewährleistet sein, wenn die Anstalten es in gewissen Fällen so weit treiben können, daß auch eine eidliche Vernehmung der berufenen Auskunftspersonen platz greifen kann. Es wäre somit den Trägern der Arbeiterversicherung das Recht einzuräumen, bei Unfallserhebungen die Mitwirkung der Gerichtsbehörden in Anspruch zu nehmen, insbesondere aber die eidliche Abhörung von Zeugen und Auskunftspersonen durch die Gerichte zu verlangen.

Aus allen diesen Erwägungen ergeben sich folgende Anträge:

1. Die Bestimmungen des § 144 des Reformprogrammes sind in der Richtung auszugestalten, daß die hauptsächlichsten Rechte des Vorstandes der Anstalten in dem Gesetze kodifiziert werden, wobei als leitender Gedanke die Gewährung einer möglichst weitgehenden Autonomie zu gelten hat.

2. Die Bestimmungen über den Vorstand der Anstalten (§ 147) sind in dem Sinne abzuändern, daß der Vorstand zu zwei Dritteln aus Unternehmern und einem Drittel aus den Versicherten besteht.

3. Die Anstellung und Entlassung des leitenden Beamten, seines Stellvertreters und des Versicherungstechnikers soll nicht durch das Ministerium des Innern, sondern nur mit dessen Genehmigung vom Vorstande erfolgen.

4. Im Falle der Einbeziehung der Land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter und der Bergbaubetriebe sind in den territorialen Anstalten Abteilungen zu bilden, deren Leitungen nach den oben entwickelten Grundsätzen zu wählen sind. Diese Grundsätze sollen auch für die Aufteilung der Kompetenzen und den Gesamtvorstand gelten.

5. Es sind im Gesetze Bestimmungen aufzunehmen, die die weitestgehende Unter-

stützung der territorialen Anstalten durch die politischen Behörden insbesondere aber bei den Unfallserhebungen durch die Gerichte gewährleisten.

Versicherungsleistungen.

I. Lohnklasseneinteilung.

Entsprechend der bei der Invalidenversicherung in Kraft stehenden Einführung sieht das Reformprogramm in § 14 eine Einteilung der Versicherten in Lohnklassen vor, welche die Grundlage für die Bemessung der Beiträge und der Versicherungsleistungen in allen drei Versicherungszweigen bilden sollen. Damit wird das bisher bei der Krankenversicherung angewendete System der ortsüblichen Tagelöhne verlassen, dem gewiß keine Träne nachzuweinen ist. Es wird auch bei der Unfallversicherung, in welcher bisher, soweit die Beitragsleistung in Frage kam, nur Lohnsummen versichert waren, eine wesentliche Besserung erzielt. Allerdings kann nicht bestritten werden, daß durch letztere Änderung teilweise ein wesentliches Prinzip der Reform, nämlich die Individualisierung der Versicherten bei einem für sie wichtigen Akte über Bord geworfen wird.

Letzteres wäre zu vermeiden, zumal ohnehin bei jedem Unfälle nach § 169 u. ff. des Reformprogrammes weitgehende Unfallserhebungen eingeleitet werden müssen und da durch die §§ 16 und 17 ein Lohnlistenzwang ermöglicht ist, es keinem Anstande und keiner Schwierigkeit unterliegen kann, den wirklichen Verdienst eines Arbeiters in relativ kurzer Zeit zu erfassen. Bei einer richtigen Einteilung der Lohnklassen müßten sich unseres Erachtens die Differenzen, die sich bezüglich der Beiträge und der Renten ergeben, ziemlich ausgleichen und es hätte das Lohnklassensystem noch den Vorzug, daß, im Falle das Verdienst von 300 Arbeitstagen nicht zu ermitteln ist und die sonstigen in dem geltenden Gesetze vorgesehenen supplementären Hilfsmittel nicht hinreichen, als ultimo ratio die Bemessung der Rente nach dem Durchschnitte der in Betracht kommenden Lohnklassen erfaßt werden kann. Aus dem Vorgesagten würde daher der Antrag resultieren, daß das Lohnklassensystem im Prinzip für alle drei Zweige der Arbeiterversicherung akzeptiert wird.

Was nun die Einteilung der Lohnklassen selbst anbelangt, so wird durch den im Reformprogramm vorgesehenen Aufbau das Bedenken wachgerufen, daß eine geringe Änderung im Arbeitsverdienste eine sehr bedeutende Änderung sowohl in den Versicherungsbeiträgen als in den Leistungen nach sich ziehen könne. Bezeichnend ist der Hinweis in dem Gutachten der Unfallversicherungsanstalten, daß nach dem Lohnklassensystem des Programmes ein Versicherter mit 80 h täglichem Verdienste 40 h, dagegen ein anderer mit 85 h Tagesverdienst 80 h, also das